

**Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der
von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), sowie des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz, Geltungsbereich**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horten) und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) angebotenen Kindertagespflege werden von der Stadt Plauen Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Das Benutzungsverhältnis bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Plauen, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 Abs. 1 bis 5 der Satzung nebst der Anlage zu der Satzung.
- (3) Näheres zu der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG angebotenen Kindertagespflege regelt die Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Plauen.

**§ 2
Elternbeitragsschuldner**

Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die städtische Kindertageseinrichtung besucht oder die von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Elternbeitragstatbestand**

Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die regelmäßige Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Ferien, familiäre Gründe u. ä.). Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung (an Bildungstagen, Brückentagen, bei Betriebsferien, wegen Baumaßnahmen u. ä.), höchstens jedoch für eine Gesamtschließungsdauer von 30 Tagen pro Jahr. Für Besuchskinder einer städtischen Kindertageseinrichtung wird ebenfalls ein Beitrag erhoben.

§ 4

Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren dieser Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse sowie in Förderschulen bis zum Beginn der siebenten Klasse (Hortalter) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 Satz 3 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

(3) Wird für Kinder, die eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, vorübergehend und begründet durch Ausbildung oder Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten eine Betreuung für zehn Stunden vereinbart, so wird für die zehnte Stunde ein gesonderter Elternbeitrag erhoben. Eine Betreuung über die Dauer von zehn Stunden hinaus ist nicht möglich.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag erhoben. Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn dort freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(5) Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage wird jährlich zum 1. Januar an die zuletzt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart angepasst. Folgt aus dieser jährlichen Anpassung der Elternbeiträge eine Erhöhung der Elternbeiträge, so soll diese pro Jahr 10 vom Hundert der Elternbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten.

(6) Für Hortkinder bietet die Stadt Plauen während der Schulferien eine ganztägige Hortbetreuung an. Dies bedeutet, dass während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung eine Betreuung der Kinder bis maximal acht Stunden täglich in Anspruch genommen werden kann. Für die Beitragserhebung bleibt dabei die täglich über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit außer Betracht. In den Sommerschulferien kann eine Hortbetreuung nur für maximal vier Ferienwochen in Anspruch genommen werden.

7) Wird ein Kind erst nach der offiziellen Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.

§ 5

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Plauen festgesetzt. Der ergangene Abgabebescheid behält seine Gültigkeit, sofern in dem Bescheid nichts anderes geregelt ist, bis zum Erlass eines neuen Abgabebescheides oder eines gesonderten Aufhebungsbescheides.

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 18. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages bezüglich einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt seitens der Stadt Plauen, wenn der Elternbeitragsschuldner mit der Zahlung von Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1 und 2 zwei Monate im Rückstand ist. Weitere wichtige Kündigungsgründe sind im Betreuungsvertrag mit der Stadt Plauen geregelt.

(3) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 3 entsteht am Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(5) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 7 je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer entsteht und wird fällig mit Beginn der jeweiligen halben Stunde. Sie ist bei der Abholung des Kindes bei der Einrichtungsleitung bzw. bei der zuständigen anwesenden pädagogischen Fachkraft zu entrichten.

§ 6

Übernahme des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 17. April 2009 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 5, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 1, S. 9), außer Kraft.

Anlage

Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Plauen

Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 1 der Satzung):	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1. für Kinder im Kinderkrippenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	95,96 EUR	57,58 EUR	19,19 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	127,95 EUR	76,77 EUR	25,59 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	191,92 EUR	115,15 EUR	38,38 EUR
2. für Kinder im Kindergartenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	52,73 EUR	31,64 EUR	10,55 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	70,30 EUR	42,18 EUR	14,06 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	105,45 EUR	63,27 EUR	21,09 EUR
3. für Kinder im Hortalter:			
bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit:	61,69 EUR	37,01 EUR	12,34 EUR

Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, ergeben sich folgende Elternbeiträge:

Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 2 der Satzung):	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1. für Kinder im Kinderkrippenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	86,36 EUR	47,98 EUR	9,60 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	115,16 EUR	63,98 EUR	12,80 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	172,73 EUR	95,96 EUR	19,19 EUR
2. für Kinder im Kindergartenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	47,46 EUR	26,37 EUR	5,27 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	63,27 EUR	35,15 EUR	7,03 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	94,91 EUR	52,73 EUR	10,55 EUR
3. für Kinder im Hortalter:			
bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit:	55,52 EUR	30,85 EUR	6,17 EUR

Elternbeiträge für die 10. Stunde der Betreuung am Tag in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder in einer Kindertagespflege (§ 4 Abs. 3 der Satzung):

Kinderkrippe und Kindertagespflege	5,08 EUR
Kindergarten	2,34 EUR

Elternbeiträge/Tagessätze für die besuchswise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 4 der Satzung):

Kinderkrippe und Kindertagespflege	45,70 EUR
Kindergarten	21,09 EUR
Hort	12,34 EUR